

Sprachregelung für die Schweizerischen Botschaften über die Haltung
der Schweiz in der Integrationsfrage

1. Bekanntlich strebt die Schweiz ein umfassendes Abkommen mit den EG an, wie sie dies in ihrer Eröffnungserklärung dargelegt hat. Nur ein umfassendes Abkommen wird der vielfältigen und engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und ihrer europäischen Umwelt gerecht. Eine ausgedehnte Zusammenarbeit liegt im Interesse beider Seiten. Das Communiqué der Haager Gipfelkonferenz hat hierfür den Ausdruck "besondere Beziehungen" geprägt. Dementsprechend fallen die von der Schweiz zur Diskussion gestellten Sachgebiete in zwei Bereiche:
 - A) die Herstellung des freien Warenverkehrs für Industrieprodukte gemäss den Regeln von Art. 24 des GATT; die Vereinbarung der hierfür erforderlichen Ursprungskriterien und Wettbewerbsregeln; eine pragmatische Lösung für die Landwirtschaft;
 - B) die Begründung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den EG auf Gebieten von gemeinsamem Interesse, die die EG bereits geregelt haben oder in Zukunft in die Integration einbezogen werden ^{sehen wollen} (vgl. Ziff. 5 unten).
2. Die Verhandlungen müssen den Erfordernissen des gleichzeitigen Inkrafttretens der Beitrittsverträge und der Abkommen mit den EFTA-Nichtkandidaten Rechnung tragen. Die Notwendigkeit der Gleichzeitigkeit ist von allen EG- und EFTA-Staaten anerkannt worden, um Störungen des innereuropäischen Handelsverkehrs in der Erweiterungsphase zu vermeiden.
3. Um dieses Ziel des gleichzeitigen Inkrafttretens zu erreichen, kann es vielleicht nötig sein, etappenweise vorzugehen und zu prüfen, welche Bereiche vordringlich und abschliessend geregelt werden können und welche Fragen für eine spätere Regelung vorbehalten werden müssen. Die Schweiz hat von Anfang an angeregt, ein entwicklungsfähiges Abkommen in Aussicht zu nehmen.



4. Als Ausgangspunkt müsste ein Abkommen unter dieser Arbeitshypothese mindestens die in § 1 A) erwähnten Fragen regeln, nämlich den freien Warenverkehr auf dem Industriesektor, die Ursprungs- und Wettbewerbsregeln sowie die Landwirtschaft, soweit diese für die Ausgeglichenheit des handelspolitischen Teils als erforderlich angesehen würde.
5. Die Ausgewogenheit eines Abkommens stellt eine selbstverständliche Voraussetzung dar. Diese muss bereits im Falle eines inhaltlich beschränkten Abkommens erfüllt sein. Sonst bestünde die Gefahr, dass dem Ausgangsabkommen nur provisorischer Charakter zuerkannt würde. Ein Provisorium würde das rationelle Vorausplanen der Wirtschaft verunmöglichen und eine politische Schwierigkeit für die Annahme des Abkommens durch das Schweizervolk darstellen. Ferner muss durch die Ausgewogenheit einer willkürlichen Handhabung allfälliger Ausweichsklauseln vorgebeugt werden. Jede weitere Etappe muss als echte Erweiterung des Abkommens und nicht als Korrektur eines Ungleichgewichts der vorausgehenden Stufe angesehen werden können.
6. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit könnte folgende Bereiche umfassen:
 - Verkehrs- und Transitprobleme;
 - Rechtsangleichung (z.B. Konventionen der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung von Zivilurteilen);
 - Technische Fragen der Industriepolitik (z.B. Rahmenbedingungen für die industrielle Tätigkeit, Erleichterung der Unternehmenskooperation, industrielle Normen usw.);
 - Technologie und Umweltschutz;
 - Wirtschafts-, konjunktur- und währungspolitische Fragen.
7. Die Bereiche könnten im Falle eines etappenweisen Vorgehens vorerst lediglich Gegenstand von Absichtserklärungen bilden.

8. Die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten könnte entweder durch eine kontinuierliche, schrittweise Anreicherung des Ausgangsabkommens vereinbart werden - in Funktion der gegenseitigen Interessenlage - oder durch den Abschluss eines Zusatzabkommens in einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
9. Das Abkommen bedarf eines institutionellen Rahmens zu seiner Durchführung. Hierfür wäre nach internationaler Usanz eine gemischte Kommission vorzusehen.
10. Auch auf den für eine spätere wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehenen Sachgebieten sollte von Anfang an eine Kontaktmöglichkeit mit den Europäischen Gemeinschaften bestehen. Die oben erwähnte gemischte Kommission könnte hierfür den geeigneten Rahmen bilden. Da diese ausserhalb der Gemeinschaftsorgane liegt, würde durch derartige Konsultationsmöglichkeiten die Autonomie der Beschlussfassung beider Vertragsparteien nicht beeinträchtigt.

Bern, den 11. Juni 1971